

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1969	Nummer 8
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212 770 71318	16. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)	122

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
13. 1. 1969	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1968 in Bad Meinberg	134

I.

23212

773
712:8

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 2.003.3 Nr. 1030/68 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V A 3 — 602/2 — 18220 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 — 8600 — v. 16. 12. 1968

1. Zum Vollzug der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung — VLwF —) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158-SGV. NW. 232) werden die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

- I. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Lagerbehälter-Verordnung — AVLwF — (Anlage I),
- II. Technische Bestimmungen zur Lagerbehälter-Verordnung — TVLwF — (Anlage II) und
- III. Prüfrichtlinien zur Lagerbehälter-Verordnung — PVLwF — (Anlage III).

2. Die VLwF und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften dienen dem Gewässerschutz. Neben ihnen sind die Vorschriften des Bau- und Gewerberechts sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die jeweils weitergehende Vorschrift ist anzuwenden.

Soweit verschiedene Ausführungsarten für die Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zulässig sind und im Einzelfall aus besonderen Gründen nichts anderes angeordnet ist, hat der Betreiber die Auswahl. Hierbei liegt es in seinem Interesse, die wirtschaftlichste unter den Ausführungsarten verschiedener Lebensdauer und Qualität auszuwählen und auch zusätzliche Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer der Anlage zu treffen.

3. Die VLwF wird von den unteren Bauaufsichtsbehörden vollzogen, soweit nicht andere Behörden gesetzlich zuständig sind. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 10. 1962 (MBL. NW. S. 1752-SMBL. NW. 770) über die Zusammenarbeit der Behörden bei Angelegenheiten von wasserwirtschaftlicher Bedeutung gilt entsprechend.

4. Die folgenden Verwaltungsvorschriften zur bisherigen Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (GV. NW. S. 231), — SGV. NW. 232 — werden aufgehoben:

4.1 Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 11. 9. 1962 (MBL. NW. S. 1621-SMBL. NW. 23212) betr. Ausführungsanweisung zur Heizölbehälter-Verordnung.

4.2 Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1967 (MBL. NW. S. 322-SMBL. NW. 23212) betr. Vollzug der Heizölbehälter-Verordnung.

Anlage I

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Lagerbehälter-Verordnung (AVLwF)

1. Zu § 1 VLwF (Sachlicher Geltungsbereich)

1.1 Anlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Hierzu gehören insbesondere Behälter und Rohrleitungen der Industrie, soweit sie nicht Anlagen zum Lagern im Sinne des § 1 Abs. 1 (z. B. Tanklager, Vorrats- und

Versorgungstanks) sind. § 1 Abs. 2 gilt auch für Ölfüllungen in elektrischen Betriebsmitteln (z. B. in Transformatoren), nicht dagegen für das Lagern von Dieselmotortreibstoff für Notstromaggregate in Vorratsbehältern.

1.2 Für Anlagen nach § 1 Abs. 2 gelten jedoch die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG sowie § 27 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 LWG. Ist eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften aus solchen Anlagen nicht unwahrscheinlich, so hat die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, soweit diese nicht in einem Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften durch die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde anzuordnen sind. Abschnitt D Nr. 8 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 10. 1962 (SMBL. NW. 770) über die Zusammenarbeit der Behörden gilt entsprechend.

1.3 Nummer 1.2 gilt auch für Anlagen zum Lagern solcher wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nach § 2 Abs. 1 nicht unter die Verordnung fallen (z. B. Säuren, Laugen, Salzlösungen, radioaktiv verunreinigte Flüssigkeiten). Bei diesen Anlagen können zum Schutze des Wassers andere Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen als nach dieser Verordnung erforderlich sein.

2. Zu § 2 VLwF (Begriffe)

2.1 Außer den in § 2 Abs. 1 beispielhaft genannten Produkten werden von der Verordnung nur solche flüssigen Produkte erfaßt, die das Wasser in ähnlicher Weise schädlich verunreinigen oder sonst nachteilig verändern können, z. B. Petroleum, Phenole, Toluol und Xylol. Eine abschließende Aufzählung der wassergefährdenden Mineralöl- und Teerprodukte ist bei der Vielzahl und Verschiedenartigkeit dieser Produkte nicht möglich.

2.2 Ist es zweifelhaft, ob eine Flüssigkeit wassergefährdend im Sinne der Verordnung ist, so hat die Wasserbehörde die Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen.

2.3 Ein Verzeichnis wassergefährdender Flüssigkeiten wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

2.4 Die Begriffsbestimmungen für oberirdische und unterirdische Lagerbehälter in § 2 Abs. 3 decken sich nicht mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF). Nach der VLwF kommt es bei der Abgrenzung allein darauf an, ob Undichtheiten zuverlässig und schnell sichtbar (oberirdische Behälter) oder ob sie nur mit Hilfe besonderer technischer Einrichtungen (Leckanzeigergeräte) erkennbar (unterirdische Behälter) sind. Danach gelten auch Lagerbehälter in unterirdischen Keller- oder Auffangräumen als oberirdische Lagerbehälter im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3, wenn die Behälter in diesen Räumen so zugänglich sind, daß Undichtheiten jederzeit durch Augenschein festgestellt werden können. Flachbodentanks gelten unter den Voraussetzungen der Nummern 4.1 und 6.3 der in Anlage II bekanntgemachten Technischen Bestimmungen zur Lagerbehälter-Verordnung (TVLwF) als oberirdische Behälter.

3. Zu § 3 VLwF (Allgemeine Anforderungen)

3.1 Näheres zu den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 enthält Abschnitt 2 TVLwF.

3.2 Nach § 3 Abs. 2 unterliegen nunmehr auch die bisher nicht von der TVbF erfaßten Anlagen zum Lagern brennbarer Flüssigkeiten (z. B. Heizölbehälter für Wohngebäude) in jedem Falle den technischen Vorschriften der TVbF, insbesondere den Anhängen I und II dieser Verordnung. Außerdem gelten für sie § 6 TVbF (Bauartzulassung) und § 7 TVbF (Baumusterprüfung). Bauartzulassungen oder Baumusterprüfungen kommen insbesondere in Betracht für:

3.21 Leckanzeigergeräte (einschließlich Leckanzeige- und -sicherungsgeräte),

- 3.22 Behälter und Rohrleitungen, die nicht ausschließlich aus Metall bestehen, ausgenommen Behälter aus Stahlbeton für das Lagern brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefährklasse III,
- 3.23 Abdichtungsmittel für Behälter aus Stahlbeton,
- 3.24 Einlagen aus nichtmetallischen Werkstoffen als Bestandteile doppelwandiger Behälter oder von Leckanzeigeräten,
- 3.25 Grenzwertgeber als Teil von Abfüllsicherungen.

4. Zu § 4 VLwF (Besondere Anforderungen an unterirdische Anlagen)

- 4.1 Die Errichtung oder Änderung unterirdischer Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 11 BauO NW einer Baugenehmigung, soweit diese nach § 80 Abs. 3 BauO NW nicht in eine Genehmigung oder Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften eingeschlossen ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Behörden in allen Fällen zu prüfen, ob auch die Vorschriften der VLwF eingehalten sind. Die Bauvorlagen (§§ 1 bis 6 der 1. DVO z. BauO NW) müssen dafür mindestens Angaben enthalten über
 - 4.11 die genaue Lage der Behälter mit den zugehörigen Rohrleitungen und deren Abstände zu vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen, anderen Lagerbehältern, Wasserablaufstellen, Entwässerungsleitungen, Wasser- und Energieversorgungsleitungen und sonstigen Rohrleitungsanlagen auf dem Baugrundstück, zu Brunnen und oberirdischen Gewässern — soweit möglich — auch auf den benachbarten Grundstücken sowie zu Nachbargrenzen und Straßengrenzen,
 - 4.12 die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Betreibers,
 - 4.13 die Art der zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeit,
 - 4.14 die Bauart, die Zahl und den Rauminhalt der Lagerbehälter sowie das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume oder Auffangwannen,
 - 4.15 die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen im Sinne des § 4 VLwF,
 - 4.16 die sonstige betriebliche Ausrüstung der Anlage.
 Soweit möglich, sind auch Angaben über die Boden- und Grundwasserverhältnisse zu machen.
 Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Abdrucke der Bescheinigungen nach § 4 Abs. 3 VLwF und nach § 6 und § 7 TVbF verlangen.
 - 4.2 Die Eignung der Lagerbehälter und die Zuverlässigkeit der Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 3 müssen auch dann durch eine Bescheinigung des Arbeits- und Sozialministers nachgewiesen sein, wenn bereits eine Bauartzulassung nach § 6 TVbF vorliegt. Dies gilt z. B. für Leckanzeige- und -sicherungsgeräte bei einwandigen Behältern ohne Innenhülle oder Auffangraum. Auf die abweichende Regelung für bestehende Anlagen in § 15 Abs. 4 wird hingewiesen (vgl. Nummer 12.5). Einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 bedarf es auch, wenn entsprechende Bescheinigungen von Behörden anderer Länder bereits vorliegen. Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Vor der Entscheidung kann die Vorlage eines Sachverständigengutachtens verlangt werden.
- #### 5. Zu § 5 VLwF (Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen)
- 5.1 Für oberirdische ortsfeste Anlagen, die nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 11 BauO NW einer Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, gilt Abschnitt 4 entsprechend. Bei Bauanzeigen genügen in der Regel eine Baubeschreibung und Handzeichnungen mit den in § 16 Abs. 2 Satz 1 VLwF geforderten Angaben.
 - 5.2 Sollen ortsbewegliche Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anlage einer Anzeige

oder Erlaubnis nach § 8 oder § 9 VbF oder einer sonstigen Genehmigung bedarf, oder ob die neue Nutzung der Aufstellungsräume nach § 80 Abs. 2 Nr. 15 BauO NW anzeigepflichtig ist. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von insgesamt mehr als 300 Litern der unteren Wasserbehörde angezeigt werden (§ 27 Abs. 1 bis 3 LWG).

6. Zu § 6, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 VLwF (Prüfung und Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes)

- 6.1 Die Bescheinigung des Fachunternehmers nach § 6 Abs. 1 soll in der Regel dann verlangt werden, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Anlage bei der bauaufsichtlichen Schlußabnahme nicht in allen Punkten geprüft und abschließend beurteilt werden kann. In der Bescheinigung ist auch zu bestätigen, daß der Auffangraum dicht ist und die Sicherheitseinrichtungen der Anlage (z. B. Grenzwertgeber, Leckanzeigeräte) den Einbauanleitungen des Herstellers sowie den Auflagen der Zulassung entsprechend installiert sind und die ordnungsgemäße Funktion festgestellt worden ist.
 Bei kleinen Einzelbehältern (bis 1000 Liter Rauminhalt) wird regelmäßig auf die Bescheinigung verzichtet werden können.
 Daneben ist zur Schlußabnahme das Prüfzeugnis (die Werksbescheinigung) des Herstellers über die Bau- und Druckprüfung des Lagerbehälters vorzulegen. Bei allen ortsfesten Lagerbehältern, die nach § 1 Nr. 16 der GüteüberwachungsVO vom 21. September 1967 (GV. NW. S. 165; SGV. NW. 232) der Güteüberwachung unterliegen, darf dieses Prüfzeugnis nur von einem hierzu im Rahmen der Güteüberwachung ermächtigten Werksprüfer oder von einem Sachverständigen nach § 9 VLwF ausgestellt sein.
- 6.2 Die Prüfung der Anlagen nach § 6 Abs. 2 ist nach den in Anlage III bekanntgemachten Prüfrichtlinien (PVLwF) durchzuführen. Können Eignung und Dichtheit des Auffangraumes weder vom Sachverständigen nach § 9 noch von der Bauaufsichtsbehörde beurteilt werden (Nummern 4.24 Abs. 2 und 4.34 Satz 2 PVLwF), so kann die Bauaufsichtsbehörde eine ergänzende Prüfung durch einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen für Bodenmechanik und Erdbau verlangen. Die Kosten werden dem Betreiber vom Sachverständigen in Rechnung gestellt. Die Sachverständigen bescheinigen das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfungsbericht nach dem Muster des Anhangs III.1 und erforderlichenfalls in einem Zusatzbericht nach dem Muster des Anhangs III.2.
- 6.3 Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist auch der nachträgliche Einbau eines Leckanzeigeräts oder einer Anlage für den kathodischen Korrosionsschutz.
- 6.4 Die Anordnung kürzerer und die Gestattung längerer Prüffristen nach § 6 Abs. 3 ergeben im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Kürzere Prüffristen können insbesondere bei Anlagen in der unmittelbaren Nähe oberirdischer Gewässer oder bei Anlagen im Grundwasser in Betracht kommen.
 Längere Prüffristen können z. B. gestattet werden, wenn eine sachkundige Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. im Rahmen eines Überwachungsvertrages) gewährleistet ist oder wenn Anlagen über die Anforderungen der §§ 3 bis 5 hinaus mit wirksamen, von einem Sachverständigen nach § 9 geprüften Schutzvorkehrungen (z. B. Innenbeschichtung, erforderlichenfalls kathodischer Korrosionsschutz) ausgestattet sind, die ein Undichtwerden innerhalb der verlängerten Prüffrist nicht befürchten lassen.
- 6.5 Die Überwachung der Betriebssicherheit stromabhängiger, selbsttätig wirkender Schutzvorkehrungen durch einen Fachunternehmer (§ 6 Abs. 6 Satz 2) ist insbesondere erforderlich bei Leckanzeigeräten nach dem Vakuumprinzip, bei Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz sowie bei allen Anlageteilen, für die eine wiederkehrende Prüfung der Funktionssicherheit oder eine regelmäßige Wartung in der Bauartzulassung oder in der Betriebsanleitung des Herstellers verlangt wird.
- 6.6 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat alle unterirdischen Lagerbehälter sowie alle ortsfesten oberirdischen Lager-

Anhang III.1
Anhang III.2

behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Litern in Gebäuden und von 1000 Litern und mehr im Freien in einer Kartei (Überwachungskartei) zu führen.

Anhang I.1

- 6.7 Die Karteiblätter sollen dem in Anhang I.1 wiedergegebenen Muster entsprechen. Bereits bestehende Überwachungskarteien, die im wesentlichen die Angaben dieses Musters enthalten, können weitergeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Überwachung der Prüftermine und etwa erforderlicher Nachprüfungen sichergestellt ist.
- 6.71 Für unterirdische Lagerbehälter sollen rote, für prüfpflichtige oberirdische Lagerbehälter (§ 6 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 6 VLwF) blaue und für nicht prüfpflichtige oberirdische Lagerbehälter grüne Karteiblätter verwendet werden.
- 6.72 Karteiblätter für Lagerbehälter in Schutzgebieten (§ 11) sollen in der rechten oberen Ecke mit einem „S“ gekennzeichnet werden.
- 6.73 Für jeden Lagerbehälter soll ein eigenes Karteiblatt angelegt werden. Mehrere Lagerbehälter können auf einem Karteiblatt aufgeführt werden, wenn sie zu einer Anlage gehören, einheitliche Schutzvorkehrungen haben und einheitlich und gleichzeitig nach der VLwF oder nach der VbF geprüft werden.
- 6.74 Die Karteiblätter sollen nach Gemeinden getrennt und so geordnet werden, daß die Einhaltung der unterschiedlichen Prüffristen ordnungsgemäß überwacht werden kann.
- 6.8 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat der Wasserbehörde in Fällen, in denen die Anlagen in Schutzgebieten nach § 11 VLwF betrieben werden, eine Ausfertigung des Karteiblattes zu übersenden und wesentliche, die Anlagen betreffende Vorgänge mitzuteilen.
- 6.9 Nicht prüfpflichtige oberirdische Anlagen sind in der Regel nur aus besonderem Anlaß zu überprüfen. Sofern die Anlagen wegen des Lagerortes, der Gesamtlagermenge oder aus sonstigen Gründen Gefahren für das Wasser mit sich bringen können, sind sie im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 79 LWG von der Wasserbehörde in dem erforderlichen Umfang zu überprüfen.
- 6.10 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 beginnen mit dem Abschluß der Prüfungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder nach § 15 Abs. 6. Findet eine Prüfung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 oder eine Nachprüfung nach § 6 Abs. 4 statt, die der wiederkehrenden Prüfung im vollen Umfang entspricht, so rechnen die weiteren Fristen vom Abschluß dieser Prüfung an.
- 6.11 Werden die Betreiber prüfpflichtiger Anlagen zur Vornahme der Prüfungen aufgefordert, so ist die zuständige Dienststelle des Technischen Überwachungs-Vereins mit einer Durchschrift der Aufforderung zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn die Prüfungen durch Sachverständige nach Nummern 9.12 bis 9.15 vorgenommen werden können.
- 6.12 Kommt der Betreiber einer Anlage der Prüfpflicht nicht nach, oder legt er den Prüfungsbericht nicht rechtzeitig vor, so hat ihn die untere Bauaufsichtsbehörde unter Fristsetzung zur Vorlage des Prüfungsberichtes aufzufordern. Werden Mängel der Anlage oder Verstöße gegen die VLwF oder gegen §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG festgestellt, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden (z. B. der unteren Wasserbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt) das Erforderliche zu veranlassen.
- 7. Zu § 7 VLwF (Betriebs- und Verhaltensvorschriften)**
- 7.1 Der Betreiber sowie die von ihm mit dem Betrieb, der Unterhaltung oder der Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand der Lagerbehälter oder Leitungen beauftragten Personen sind nach § 27 Abs. 6 LWG verpflichtet, das Auslaufen wassergefährdender Stoffe der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde (Wasser-, Gewerbeaufsichts-, Bergbehörde) oder der Polizei anzuzeigen.
- Nach § 20 Abs. 1 VbF hat der Betreiber jede Explosion und jeden Brand an einer Anlage, die dem Geltungsbereich der VbF unterliegt, unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen. Ergeben sich Anhaltspunkte, daß eine Anlage undicht geworden ist, so hat der Betreiber nach § 20 Abs. 3 Satz 1 VbF unverzüglich eine Untersuchung der Anlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Anzeige an die zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu erstatten.
- Wird einer der genannten Behörden das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten bekannt, so ist das Erforderliche nach Maßgabe des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 2. 10. 1968 (SMBL. NW. 2061) betr. Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Ölalarm-Richtlinien) zu veranlassen. Der Betreiber der Anlage hat selbst unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung und zur Abwehr sonstiger Gefahren zu treffen.
- 7.2 § 7 Abs. 1 Satz 2, nach dem Lagerbehälter und Leitungen außer Betrieb genommen und entleert werden müssen, sobald eine Undichtheit zu besorgen ist, gilt nur für die Fälle, in denen das Ausfließen wassergefährdender Flüssigkeiten und eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in Abwasserleitungen befürchtet werden müssen.
- 7.3 Über das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten haben die Wasserbehörden gemäß RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 8. 1968 (MBL. NW. S. 1686 SMBL. NW. 772) betr. Meldung von Schadensfällen durch wassergefährdende Stoffe zu berichten.
- 7.4 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat das „Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ (Muster siehe Anhang I.2) den Betreibern der Anlage auszuhändigen. Anha:
- 8. Zu § 8 VLwF (Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter)**
- 8.1 Um § 8 Abs. 2 erfüllen zu können, müssen sowohl Straßentankwagen oder Aufsetztanks als auch Lagerbehälter mit besonderen Ausrüstungen versehen sein. Hierzu wird auf Nummer 5.1 TVLwF verwiesen. Eine Übergangsfrist für die danach erforderliche Ausrüstung bestehender Behälter mit Grenzwertgebern sieht die VLwF nicht vor.
- 8.2 Die Ausnahmeregelung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt insbesondere für Tankstellen, die den Voraussetzungen der Nummer 5.3 TVLwF entsprechen.
- 9. Zu § 9 VLwF (Sachverständige)**
- 9.1 Sachverständige im Sinne des § 17 Abs. 1 VbF sind:
- 9.11 die amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine,
- 9.12 die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Stellen für Anlagen der Deutschen Bundespost,
- 9.13 die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Sachverständigen für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
- 9.14 die vom Bundesminister der Verteidigung bestellten Sachverständigen für Anlagen der Bundeswehr,
- 9.15 die vom Regierungspräsidenten anerkannten Sachverständigen eines Unternehmens für die in diesem Unternehmen betriebenen Anlagen.
- 9.2 Eine Anerkennung anderer Personen oder Stellen als Sachverständige nach § 9 Nr. 2 wird nur dann in Betracht kommen, wenn die Aufgaben nach § 6 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 von den Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 VbF nicht erfüllt werden können.
- 10. Zu § 10 VLwF (Beschränkung des Anwendungsbereichs, Ausnahmen)**
- 10.1 Über die Bestimmung von Gebieten im Sinne des § 10 Abs. 1 erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Weisungen.
- 10.2 Die Entscheidungen nach § 10 Abs. 2 sind stets im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu

treffen, die das Wasserwirtschaftsamt vorher gutachtlich zu hören hat. Das Wasserwirtschaftsamt kann im Wege der Amtshilfe die Stellungnahme weiterer sachverständiger Stellen einholen. Will die untere Wasserbehörde von der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes abweichen, so ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes der Einvernehmenserklärung zugrunde zu legen ist.

- 10.3 Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu gestatten.

11. Zu §§ 11 bis 13 VLwF (Anlagen in Schutzgebieten)

- 11.1 Schutzgebiete werden in der Regel in den Fassungs-bereich (Schutzzone I), die engere Schutzzone (Schutzzone II) und die weitere Schutzzone (Schutzzone III) unterteilt. Die weitere Schutzzone kann darüber hinaus in einen inneren Bereich (Schutzzone III A) und einen äußeren Bereich (Schutzzone III B) unterteilt werden. In solchen Fällen gelten die besonderen Vorschriften nach §§ 12 und 13 nicht für die Schutzzone III B.

- 11.2 Für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten nach § 11 sind alle Entscheidungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zu treffen (§ 24 Abs. 3, § 26 Abs. 3 LWG).

- 11.3 Uferzone im Sinne des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 ist der Teil eines Schutzgebietes nach § 11 für eine Talsperre, der zusammen mit dem Stauraum dem Fassungs-bereich bei Schutzgebieten für Grund- und Quellwasser-Gewinnungsanlagen entspricht.

- 11.4 Als gebrauchte Lagerbehälter im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht solche Behälter, für die durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 9 nachgewiesen ist, daß sie neuen Behältern gleichwertig sind.

- 11.5 Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 kommen in der Regel nur in Betracht, wenn das Lagern der wasser-gefährdenden Flüssigkeit zur Sicherung eines störungs-freien Betriebes der standortgebundenen Anlage zwin-gend erforderlich ist (z. B. Dieselmotortreibstoff für Notstromaggregate).

12. Zu § 15 VLwF (Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen)

- 12.1 Anlagen, die am 1. 6. 1968 noch nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt waren, unterliegen auch dann den Vorschriften für neue Anlagen nach §§ 3 bis 14, wenn sie nach den bisherigen Rechtsvorschriften bereits genehmigt worden sind.

- 12.2 § 15 Abs. 1 schließt nicht aus, daß die Wasserbehörde die Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen anordnen kann, die den §§ 26 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 WHG widersprechen, deren Betrieb innerhalb von Schutzgebieten im Sinne des § 11 VLwF durch Anordnungen nach § 24 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 LWG verboten ist oder soweit dies nach § 26 Abs. 4 LWG zur Abwehr von Gefahren für den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist.

Läßt der weitere Betrieb einer Anlage auch unter den in der VLwF vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen eine Gewässerschädigung besorgen, so hat insoweit die Wasserbehörde — erforderlichenfalls nach gutachtlicher Anhörung sachverständiger Stellen (z. B. Wasserwirtschaftsamt) — zu prüfen, ob die Anlage nach den vorgenannten Vorschriften stillgelegt oder beseitigt werden muß.

- 12.3 Die Fristen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 für die nachträgliche Sicherung der Anlagen zum Lagern von Heizöl entsprechen im wesentlichen den bisherigen Fristen in § 7 Abs. 1 Satz 3 Heizölbehälter-Verordnung. Die Betreiber der Anlagen sind auch ohne besondere Anforderung verpflichtet, die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen fristgerecht einzubauen.

- 12.4 Für eine Verkürzung oder Verlängerung der Fristen nach § 15 Abs. 3 gilt Nummer 6.4 entsprechend.

- 12.5 Für selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen nach § 15 Abs. 4, deren Eignung durch Bauartzulassung nach § 6 TVbF nachgewiesen ist, bedarf es abweichend von

der Regelung für neue Anlagen (Nummer 4.2) keiner zusätzlichen Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 VLwF. Dies gilt auch für bereits eingebaute Leckanzeigergeräte und -sicherungsgeräte in Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn ihre Eignung auf Grund der Prüfzeichenvorschriften der Länder durch Prüfbescheid und Prüfzeichen nachgewiesen worden ist; auf Anhang II Nr. 4.25 TVbF wird hingewiesen.

- 12.6 § 15 Abs. 4 gilt nicht für Anlagen in Schutzgebieten; für sie gelten die §§ 12 bis 14.

- 12.7 Sachliche Voraussetzungen für Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 sind in den Nummern 6.2 bis 6.4 TVLwF beispielhaft angegeben. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu gestatten. In Zweifelsfällen oder in den Fällen, bei denen Ölnfälle besonders nachteilige wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben können (z. B. Großtanklager, größere Anlagen in der Nähe oberirdischer Gewässer), hat die untere Wasserbehörde das Wasserwirtschaftsamt gutachtlich zu hören. Will sie von der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes abweichen, so ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes der Einvernehmenserklärung zugrunde zu legen ist.

- 12.8 Bei Anlagen, die bereits nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Heizölbehälter-Verordnung durch einen Sachverständigen geprüft worden sind, bestimmt sich der Termin für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder nach § 12 Abs. 3 VLwF, soweit nicht kürzere oder längere Fristen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Heizölbehälter-Verordnung festgesetzt worden sind. Als Prüftermine im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 3 VLwF gelten die Termine, die sich nach §§ 14 und 16 VbF ergeben.

13. Zu § 16 VLwF (Anzeigepflicht für bestehende Anlagen)

- 13.1 Der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 unterliegen nur bestehende ortsfeste Anlagen. Für oberirdische Anlagen im Freien mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Litern und weniger als 1000 Litern sowie für alle zum Lagern aufgestellten ortsbeweglichen Behälter (§ 2 Abs. 2) mit einem Rauminhalt von insgesamt mehr als 300 Litern ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 LWG die Anzeige an die Wasserbehörde erforderlich, soweit es nicht nach anderen Bestimmungen (z. B. nach §§ 8 oder 9 VbF) einer Anzeige, Genehmigung oder Zulassung bedarf.

- 13.2 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat an Hand der eingegangenen Anzeigen zu prüfen, ob und welche Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nachträglich eingebaut werden müssen. Der Betreiber ist danach unter gleichzeitiger Übersendung des Merkblattes nach § 7 Abs. 2 (Anhang 1.2) aufzufordern, das Erforderliche innerhalb der Fristen nach § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 zu veranlassen und die Erledigung mitzuteilen; bei prüfungsflchtigen Anlagen sind auch die Termine für die Prüfungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 6) im Merkblatt festzusetzen.

- 13.3 Für die Überwachungskartei gilt Nummer 6.6 und 6.8.

- 13.4 Die von der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Anlagen sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde an Hand der Bauakten oder in anderer geeigneter Weise zu erfassen und in die Überwachungskartei aufzunehmen. Nummer 13.2 gilt entsprechend.

14. Zu § 17 VLwF (Ordnungswidrigkeiten)

- 14.1 Neben § 17 bleiben andere Vorschriften, nach denen ein ordnungswidriges Handeln oder Unterlassen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, unberührt, so insbesondere § 101 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 und Abs. 2 BauO NW, § 41 Abs. 1 WHG und § 123 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7, 18 und 19 LWG.

- 14.2 Ein Überschreiten der Fristen nach § 6 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 2, 3 oder 6 oder § 16 Abs. 1 ist nicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn der Betreiber nachweist, daß er den Auftrag für die Prüfungen, für den nachträglichen Einbau der Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen oder für die Ausarbeitung der Anzeigunterlagen rechtzeitig erteilt hat und die Annahme des Auftrages bestätigt worden ist.

(Karteiblatt, Vorderseite DIN A 5*)

Kartei zur Überwachung von Behältern

Anhang I.1

(zu Nr. 6.7 AVLwF)

1.6)	2.7	3.8	4.9	5.0	1.)	2
Behörde:				Gemeinde:		
Bauherr: Anschrift:				Lagerort: Straße u. Nr.: Gemarkung: Flurst.-Nr.:		
Betreiber: Anschrift:						
Lagerflüssigkeit	Behälterzahl	Behälterinhalt	Baujahr des Behälters	eingebaut aufgestellt am	angezeigt genehmigt/erlaubt am:	
					durch AZ:	
Behälterart		Schutzvorkehrungen		Betriebsrohrleitungen		
☐ Stahl ☐		☐ Doppelwand ☐ Auffangraum, und zwar ☐ Wanne ☐ Kellerlagerung ☐		☐ Kontrollgerät ☐ Vakuumerät ☐ Kathodenschutz ☐ Wartungsvertrag ☐		
				☐ oberirdisch ☐ unterirdisch ☐ aus Kupfer ☐ mit Schutzrohr ☐ als Saugleitung		
Erstmalige Prüfung		Ausnahme nach § 10 Abs.		VLwF	Bemerkungen	
Prüfer: Datum: Ergebnis: Sonderprüfung des Auffangraumes: Nachprüfung:						

1.) Zur Kennzeichnung des Prüfturnus (z. B. 1. Prüfung 1971, 2. Prüfung 1976, dann Feld 1.6 kennzeichnen).
 2.) Zur Kennzeichnung des zweijährigen Prüfturnus in Schutzgebieten (Feld 1 für gerade, Feld 2 für ungerade Jahreszahlen).
 3.) Bei Lagerung in Schutzgebieten: 5
 *) Rotes Karteiblatt: Unterirdische Behälter
 Blaues Karteiblatt: Prüfpflichtige oberirdische Behälter
 Grünes Karteiblatt: Nicht prüfpflichtige oberirdische Behälter

noch **Anhang I.1**
(Karteiblatt, Rückseite)

Regelmäßige Überprüfung

Regelmäßige Überprüfung						
2	1	5 0	4 9	3 8	2 7	1 6
Nächster Prüftermin	durchgeführt am	Prüfer	Nachprüfung erforderlich	durchgeführt am		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Merkblatt**über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten**
(SMBl. NW. 23212)

Dieses Merkblatt ist nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung — VLwF —) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158, SGV. NW. 232) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Das jeweilige Bedienungspersonal ist über den Inhalt zu unterrichten.

I. Betrieb

Wassergefährdende Flüssigkeiten, insbesondere Heizöle, Dieselöle, Schmieröle, Benzine und Teeröle, sind so zu lagern, daß eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers nicht zu besorgen ist und auslaufende Flüssigkeiten auch nicht in Abwasserleitungen gelangen können.

Die Lagerbehälter sind so zu befüllen und zu entleeren, daß die gelagerten Flüssigkeiten nicht verschüttet werden oder auslaufen können. Vor jedem Befüllen ist festzustellen, wieviel Lagerflüssigkeit im Behälter noch vorhanden ist.

Ortsfeste Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter — ausgenommen einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Litern zum Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff — dürfen aus Straßentankwagen oder Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Das Umfüllpersonal hat das Befüllen und Entleeren während der gesamten Dauer des Umfüllvorganges zu beaufsichtigen. Der zulässige Betriebsdruck für Behälter und Leitungen darf nicht überschritten werden.

Rückstände und mit Lagerflüssigkeit vermischte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß schädliche Verunreinigungen des Wassers und des Erdreichs nicht zu besorgen sind; sie dürfen insbesondere nicht in Abwasserleitungen geschüttet oder vergraben werden.

Sicherheitseinrichtungen an den Lagerbehältern und ihrem Zubehör müssen stets funktionsfähig gehalten werden.

Bei Schadensfällen oder bei Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sind Lagerbehälter oder Leitungen undicht und kann die Undichtheit nicht behoben werden, oder besteht begründeter Anlaß zu der Sorge, daß wassergefährdende Flüssigkeiten ausfließen können, so ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

II. Überwachung

Der Betreiber hat die Lagerbehälter und ihr Zubehör ständig auf ihre Dichtheit und Betriebssicherheit zu überwachen. Er hat sich insbesondere beim erstmaligen Befüllen von der Dichtheit der Anlage zu überzeugen. Undichtheiten sind sofort zu beheben.

Kann der Betreiber nicht selbst den Zustand der Anlage beurteilen und Störungen beseitigen, muß er sich von einem Sachkundigen beraten lassen oder einen Überwachungsvertrag (Wartungsvertrag) mit einem Fachunternehmer abschließen; dies gilt insbesondere für die Überwachung der Betriebssicherheit stromabhängiger, selbsttätig wirkender Schutzvorkehrungen, die nach der Betriebsanleitung des Herstellers einer laufenden Wartung oder Kontrolle bedürfen.

III. Prüfungen durch Sachverständige¹⁾

Unterirdische Anlagen, ortsfeste oberirdische Anlagen von mehr als insgesamt 40000 Litern Rauminhalt sowie oberirdische Anlagen von mehr als insgesamt 1000 Litern Rauminhalt in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete) hat der Betreiber vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillliegenden Anlage durch einen Sachverständigen des auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. (Dienststelle des Sachverständigen)

Der Betreiber hat die Anlage in Zeitabständen von höchstens Jahren, erstmals spätestens bis zum 19....., durch den Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand unaufgefordert prüfen zu lassen.

Der Sachverständige stellt über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht aus. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist der zuständigen Behörde, dem (Anschrift der unteren Bauaufsichtsbehörde) in unverzüglich vorzulegen.

IV. Anzeigepflicht

Laufen wassergefährdende Flüssigkeiten in den Untergrund, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasserleitung, so ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, dem in Tel. oder der nächsten Polizeidienststelle Tel. anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Betreiber sowie die von ihm mit dem Betrieb, der Unterhaltung oder der Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage beauftragten Personen; dazu gehören auch die mit dem Befüllen der Behälter Beauftragten.

V. Bußgeld- und Haftungsvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Betriebs- und Verhaltensvorschriften können nach § 17 Nr. 2 bis 5 VLwF, § 123 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10000,— DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Gelangen aus einer Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten in ein oberirdisches Gewässer oder ins Grundwasser, so ist der Inhaber der Anlage nach § 22 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.

¹⁾ Bei nicht prüfpflichtigen Anlagen streichen.

..... den 19.....
(Unterschrift und Stempel oder Aufdruck der
ausgebenden Behörde)

Anlage II

Technische Bestimmungen zur Lagerbehälter-Verordnung (TVLwF)

1. Allgemeines

Die TVLwF geben an, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Anforderungen der VLwF erfüllt sind. In baurechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften enthaltene Anforderungen, die über die Anforderungen der VLwF hinausgehen, sind zu beachten.

2. Zu § 3 VLwF (Allgemeine Anforderungen)

- 2.1 Allgemeine Anforderungen enthalten neben der VLwF
- 2.11 diese Technischen Bestimmungen,
- 2.12 die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) nebst Allgemeiner Verwaltungsvorschrift v. 10. 9. 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 172 vom 16. 9. 1964),
- 2.13 die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts und die nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere
- 2.131 § 34, § 45 und § 46 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (I. DVO z. BauO NW) vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459; SGV. NW. 232),
- 2.132 die Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfVO —) vom 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 336; SGV. NW. 232),
- 2.133 die Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —) vom 21. September 1967 (GV. NW. S. 165; SGV. NW. 232) nebst Richtlinien für die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen v. 22. 9. 1967 (MBL. NW. S. 1844; SMBl. NW. 23231),
- 2.134 der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 8. 1966 (MBL. NW. S. 1609; SMBl. NW. 23212) betr. Behälter aus Stahl für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte,
- 2.135 der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 2. 1967 (MBL. NW. S. 385; SMBl. NW. 23238) betr. DIN 4043 — Heizölsperrern — Heizölabscheider,
- 2.136 der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 2. 1967 (MBL. NW. S. 388; SMBl. NW. 23238) betr. DIN 1999 Blatt 1, 2 und 3 — Benzinabscheider.
- 2.2 Lagerbehälter und ihr Zubehör dürfen nur von Unternehmen oder Personen erstellt werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen und über geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen. Auf § 74 Abs. 3 BauO NW wird hingewiesen.
- 2.3 Soweit die verwendeten Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nicht einfacher und gebräuchlicher Art sind, ist ihre Eignung nachzuweisen.
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
- 2.31 eine Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 6 TVbF oder über die Baumusterprüfung nach § 7 TVbF erteilt ist (siehe auch Nummer 3.2 AVLwF),
- 2.32 ein Prüfzeichen nach § 25 BauO NW in Verbindung mit § 1 Nr. 2.1, 2.3, 6.1 oder 6.2 PrüfVO erteilt ist,
- 2.33 eine Bescheinigung des Arbeits- und Sozialministers nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder § 5 Abs. 5 VLwF vorliegt oder
- 2.34 die Eignung im Einzelfall durch einen Sachverständigen nach § 9 VLwF bestätigt ist, soweit nicht ein Nachweis nach Nummern 2.31 bis 2.33 erforderlich ist.
- 2.4 Lagerbehälter, die in einem Bereich liegen, in dem mit Lageveränderungen durch Grundwasser oder Überschwemmungen zu rechnen ist, müssen verankert oder durch entsprechende Belastungen so gesichert werden, daß sie eine mindestens 1,3fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Behälters, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserstand, haben.
- 2.5 Lagerbehälter und ihr Zubehör, die nicht nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, sind vollständig zu entleeren. Eine weitere Benutzung ist durch geeignete

Maßnahmen zu verhindern. Sofern unterirdische Behälter nicht entleert werden, sind sie mit nicht wassergefährdenden festen Stoffen (z. B. Sand) zu verfüllen.

3. Zu § 4 VLwF (Besondere Anforderungen an unterirdische Anlagen)

- 3.1 Folgende Ausführungsarten erfüllen die Anforderungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4:
- 3.11 doppelwandiger Stahlbehälter mit einem Leckanzeigergerät, das Undichtheiten sowohl der inneren als auch der äußeren Behälterwandung selbsttätig optisch und akustisch anzeigt (siehe auch Nummer 3.21 AVLwF),
- 3.12 einwandiger Stahlbehälter mit Einlage (z. B. Innenblase), die eine zweite Behälterwand bildet, und mit einem Leckanzeigergerät, das Undichtheiten beider Behälterwandungen selbsttätig optisch und akustisch anzeigt (siehe auch Nummern 3.21 und 3.24 AVLwF),
- 3.13 einwandiger Stahlbehälter mit Auffangraum (z. B. Wanne aus Stahlblech, Ortbeton oder Stahlbetonfertigteilen) und mit einem Leckanzeigergerät, das ein Auslaufen der Lagerflüssigkeit in den Auffangraum selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Der Auffangraum muß wasserundurchlässig, gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig (Anstrich, Beschichtung) und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert sein. Auf Nummer 2.32 TVLwF sowie auf Nummer 3.21 AVLwF wird hingewiesen. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B im Sinne des § 3 VbF gelagert, so müssen Hohlräume zwischen Behälter und Auffangraum mit nicht brennbaren Stoffen ausgefüllt sein.
- 3.2 Domschächte müssen so ausgebildet sein, daß in sie gelangende Lagerflüssigkeit nicht versickern kann. Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern der Behälter nur mittels Abfüllsicherung und festem Schlauchanschluß befüllt wird.
- 3.3 Folgende Ausführungsarten unterirdischer Rohrleitungen erfüllen die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1:
- 3.31 Die Rohrleitungen bestehen aus einem alterungsbeständigen Werkstoff, der gegen Korrosion hinreichend beständig oder geschützt ist (z. B. aus Kupfer bei Heizölleitungen; Nummer 3.5 ist hierbei jedoch zu beachten).
- 3.32 Die Rohrleitungen sind durch ein dichtes Schutzrohr oder einen dichten Kanal so gesichert, daß Undichtheiten angezeigt oder sichtbar werden (z. B. durch Auslauf aus dem Schutzrohr oder Kanal in einen gesicherten Schacht).
Für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B im Sinne des § 3 VbF ist diese Maßnahme nicht geeignet.
- 3.33 Die Rohrleitungen werden durch besondere Verfahren in ihrer Dichtheit überwacht und sind gegen Auslaufen gesichert (z. B. durch Kontrollgerät nach dem Vakuumprinzip).
Diese Ausführungsart kommt im allgemeinen nur für Leitungen größerer Nennweite und Länge in Betracht.
- 3.34 Die Rohrleitungen sind als Saugleitungen so ausgebildet, daß die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt. Rücklauf- oder sonstige unter Flüssigkeitsdruck stehende Leitungen müssen jedoch entsprechend Nummern 3.31 bis 3.33 oder 3.35 geschützt sein.
- 3.35 Die Stahlrohrleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Die Schutzanlage muß so ausgebildet sein, daß sie ohne besondere Schwierigkeiten geprüft werden kann. Sie ist mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (Überwachungs- oder Wartungsvertrag nach § 6 Abs. 6 Satz 2; siehe auch Nr. 6.5 AVLwF).
Diese Ausführungsart kommt im allgemeinen nur für Leitungen größerer Nennweite und Länge in Betracht.
- 3.4 Unterirdische Rohrleitungen müssen außerdem nach § 4 Abs. 4 Satz 2 gegen Beschädigung durch zu erwartende Setzungen, Verkehrsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige besondere mechanische Beanspruchungen geschützt sein.
- 3.5 Lagerbehälter und ihr Zubehör sind gegen Korrosion so zu sichern, daß sie durch elektrolytische Elementbildung oder durch Streuströme im Erdboden nicht beschädigt werden können. Bei Verwendung verschiedener Metalle (z. B. für Behälter und die Rohrleitungen) müssen erforderlichenfalls Vorkehrungen zur elektrischen Trennung getroffen werden.

3.6 Leckanzeigergeräte und ihr Zubehör dürfen nur von sachkundigen und erfahrenen Personen oder Unternehmen eingebaut und in Betrieb gesetzt werden. Auf § 74 Abs. 3 BauO NW wird hingewiesen. Für die Überwachung der Betriebssicherheit solcher Geräte gilt Nummer 6.5 AVLwF.

4. Zu § 5 VLwF (Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen)

4.1 Das Fundament von Lagerbehältern, die flächig auf den Boden des Auffangraums aufgesetzt werden (z. B. Flachbodentanks), muß so ausgebildet sein, daß auslaufende Lagerflüssigkeit auch unter dem Lagerbehälter aufgefangen und in geeigneter Weise erkennbar wird.

4.2 Oberirdische Rohrleitungen sollen so verlegt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind. Sie müssen so beschaffen und so instandgehalten werden, daß sie bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsdicht bleiben. Rohrleitungen aus nicht korrosionsbeständigen Werkstoffen müssen gegen Korrosion so geschützt sein und so instandgehalten werden, daß Korrosionsschäden wirksam verhindert werden. Für unterirdische oder verdeckt eingebaute Rohrleitungen gilt Nummer 3.3.

4.3 Auffangräume in Gebäuden müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen, dem Flüssigkeitsdruck standhalten, wasserundurchlässig und gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig (Anstrich, Beschichtung) sein. Beton-, Putz- oder Estrichflächen in Auffangräumen müssen in der Regel durch geeignete Anstriche oder eine Beschichtung abgedichtet werden (Eignungsnachweis durch Prüfzeichen siehe Nummer 2.32). Abdichtungsmittel aus brennbaren Werkstoffen dürfen verwendet werden, wenn sie durch nicht brennbare Bauteile gegen Flammeneinwirkung ausreichend abgedeckt sind. Dehnungs- oder Setzrisse sind zu verhindern oder unverzüglich zu beseitigen. Nicht korrosionsbeständige Werkstoffe sind gegen Korrosion dauerhaft zu schützen. Der Auffangraum darf nicht anderweitig genutzt werden. Er darf keine Abläufe haben. Die Lagerbehälter müssen im Auffangraum so aufgestellt sein, daß Behälter und Auffangraum eingesehen werden können.

4.4 Auffangräume im Freien müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen. Sie müssen so ausgebildet sein, daß ausgelaufene Lagerflüssigkeit aufgefangen wird. Diese Forderung ist z. B. in folgenden Fällen erfüllt:

4.41 Der Auffangraum ist wasserundurchlässig und gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig (unter Verwendung von geeigneten Baustoffen oder Bauteilen, erforderlichenfalls mit Anstrichen oder Beschichtungen). Nicht korrosionsbeständige Werkstoffe sind gegen Korrosion dauernd wirksam geschützt. (Ist dies nicht möglich oder ist die dauernde Wirksamkeit nicht kontrollierbar, so dürfen solche Werkstoffe nicht verwendet werden.)

4.42 Sohle und Wälle des Auffangraumes bestehen aus einer mindestens 30 cm dicken Dichtungsschicht aus schwerdurchlässigem Boden, der so verdichtet ist, daß ausgelaufene Lagerflüssigkeit innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm eindringen kann.

Die Dichtheit der Dichtungsschicht muß durch geeignete Maßnahmen erhalten bleiben. Die Eignung der beabsichtigten Maßnahmen zur Herstellung und Unterhaltung des Auffangraums muß durch Gutachten eines Sachverständigen für Bodenmechanik und Erdbau nachgewiesen sein.

Diese Ausführungsart kommt im allgemeinen nur für größere Anlagen (z. B. Tanklager) in Betracht.

4.5 Abläufe nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 dürfen nicht zum Ableiten von Lagerflüssigkeit in ein Gewässer oder eine Entwässerungsanlage benutzt werden, sofern sie nicht über ein dichtes Ableitungssystem in eine betriebseigene geeignete Kläranlage oder Abscheideanlage führen.

4.6 Leckanzeigergeräte für oberirdische doppelwandige Lagerbehälter nach § 5 Abs. 4 müssen mindestens die Undichtheiten der inneren Behälterwandung optisch selbsttätig anzeigen. Im übrigen gilt Nummer 3.6.

5. Zu § 8 VLwF (Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter)

5.1 Ortsfeste Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter müssen mit einem fest eingebauten und auf den höchstzulässigen Flüssigkeitsspiegel im Behälter eingestellten Grenzwertgeber einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein. Die Eignung der Grenzwertgeber muß durch eine Bescheinigung über

die Baumusterprüfung nach § 7 TVbF nachgewiesen oder im Einzelfall vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen festgestellt sein. Bei Anlagen, die Anhang I zur TVbF unterliegen, bedürfen Grenzwertgeber außerdem einer Bauartzulassung nach § 6 TVbF.

Grenzwertgeber sind bei einzeln benutzten oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Litern zum Lagern von Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff nicht erforderlich, wenn die Behälter unmittelbar durch ihre Füllöffnung unter Verwendung eines als Abfüllsicherung wirkenden, selbsttätig schließenden Zapfventils (Zapfpistole) befüllt werden können.

5.2 Umfüllplätze müssen in dem Bereich, in dem Lagerflüssigkeit auslaufen kann, mit einem wasserundurchlässigen Belag versehen sein, der gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig ist. Sie sollen einen Sumpf haben oder müssen auf andere Weise so ausgebildet sein, daß ausgelaufene kleine Flüssigkeitsmengen kontrolliert gesammelt und entfernt werden können. Abläufe müssen mit Abscheidevorrichtungen versehen sein, sofern sie nicht über ein dichtes Ableitungssystem in eine betriebseigene geeignete Kläranlage oder Abscheideanlage führen.

5.3 Bei Tankstellen, die Kraftstoffe nur über selbsttätig schließende Zapfventile abgeben, kann auf den Einbau von Abscheideanlagen in die Abläufe verzichtet werden, wenn ausgelaufene kleinere Flüssigkeitsmengen auf dem befestigten Umfüllplatz verdunsten oder unschädlich entfernt werden können, bevor sie den Ablauf erreichen. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn der Ablauf mindestens 5 m von der Mitte der Zapfsäule, des Zapfgerätes oder des Zapfautomaten und mindestens 1,50 m vom Ende des in Richtung des Ablaufs gestreckten Füllschlauches entfernt ist.

6. Zu § 15 (Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen)

6.1 Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen, die ein Auslaufen verhindern und Undichtheiten der Lagerbehälter unverzüglich anzeigen (§ 15 Abs. 4), sind die nach dem Vakuumprinzip arbeitenden Leckanzeiger- und -sicherungsgeräte mit optischer und akustischer Anzeige. Für diese gilt Nummer 3.6. Zum Nachweis der Eignung wird auf Nummer 12.5 AVLwF hingewiesen.

6.2 Nach § 15 Abs. 5 kann insbesondere gestattet werden, daß der Auffangraum eines oberirdischen einwandigen Behälters nicht vergrößert werden muß, wenn sein Fassungsvermögen mindestens 50%, bei Anlagen mit Leckanzeigergerät mindestens 40% des Fassungsvermögens nach § 5 Abs. 3 erreicht. Dies gilt nicht für Behälter in Schutzgebieten (§ 11), ferner nicht, wenn die Behälter ausgewechselt werden oder der Auffangraum erneuert oder wesentlich geändert wird.

6.3 Sind bei Flachbodentanks die Anforderungen des § 5 Abs. 1 VLwF und der Nummer 4.1 ohne den Abbau der Behälter nicht zu erfüllen, so können hiervon Ausnahmen gestattet werden, wenn die Dichtheit des Behälterbodens nach dem Gutachten eines Sachverständigen durch andere Maßnahmen gesichert wird.

6.4 Befristete Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 sind in der Regel zu gestatten, wenn der Betreiber nachweist, daß die Anlage (z. B. wegen Erneuerung der Behälteranlage oder Umstellung der Feuerungsanlage auf eine andere Brennstoffart) nur noch für eine bestimmte Zeit (jedoch nicht länger als drei Jahre) betrieben wird und die Sicherheit der Anlage für diese Zeit gewährleistet ist. Der Sachverständige nach § 9 muß auf Grund einer Innenbesichtigung des Behälters im Rahmen einer Prüfung nach § 6 Abs. 2 bestätigt haben, daß innerhalb dieser Zeit eine Undichtheit durch Innenkorrosion unwahrscheinlich ist. Kann das nicht bestätigt werden, so sind nach dem Vorschlag des Sachverständigen besondere Auflagen zu machen (z. B. Wiederholungsprüfungen in kürzeren Zeitabständen oder eine Innenbeschichtung). Es kann außerdem verlangt werden, daß unterirdische Lagerbehälter durch eine kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion gesichert werden, wenn nicht der Sachverständige auf Grund von Prüfungen bestätigt, daß eine die Dichtheit der Behälter gefährdende Außenkorrosion nicht zu besorgen ist. Die Schutzanlage ist mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen zu überprüfen (siehe auch Nummer 6.5 AVLwF).

**Prüfrichtlinien
zur Lagerbehälter-Verordnung
(VLwF)**

1. Geltungsbereich

Diese Prüfrichtlinien gelten für die Prüfungen nach § 6 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 VLwF durch Sachverständige nach § 9 VLwF.

2. Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob sich die Lagerbehälter und deren Zubehör in einem der VLwF und den TVLwF entsprechenden Zustande befinden und ob Mängel zu beseitigen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften aus solchen Anlagen nicht zu besorgen ist.

3. Prüfungsberichte

Anhang III.1

3.1 Über das Ergebnis der Prüfungen fertigt der Sachverständige Prüfungsberichte nach Anhang III.1 aus. Der Wortlaut des Musters ist bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen. Eine Ausfertigung der Prüfungsberichte ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VLwF).

Anhang III.2

3.2 Der Bausachverständige oder der Sachverständige für Bodenmechanik und Erdbau fertigt in den Fällen der Nummer 4.24 Abs. 2 oder der Nummer 4.34 Satz 2 einen Zusatzbericht nach Anhang III.2 aus. Eine Ausfertigung ist ebenfalls der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.3 Für Anlagen nach § 6 Abs. 5 VLwF genügt es, wenn auf der vom Sachverständigen auszustellenden und in Durchschrift der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersendenden Prüfbescheinigung (§ 18 VbF) vermerkt ist, inwieweit die Anlage auch der VLwF und den TVLwF entspricht.

3.4 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Daten und Ergebnisse der Prüfungen in der Überwachungskartei (Nummern 6.6 und 6.7 AVLwF) zu vermerken.

4. Durchführung der Prüfungen

4.1 Die Prüfungen sind bei Anlagen, die auch nach der VbF zu prüfen sind, nach den „Richtlinien für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Prüfrichtlinien)“ — RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1967 (MBI. NW. S. 114; SMBl. NW. 71318) —, bei Anlagen, die einer solchen Prüfung nicht unterliegen, sinngemäß nach diesen Prüfrichtlinien durchzuführen.

4.2 Bei der erstmaligen Prüfung einer Neuanlage oder nach einer wesentlichen Änderung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VLwF) sind ergänzend zu prüfen, soweit die Prüfungen nach Nummer 4.1 dies nicht bereits einschließen:

Anlage III

4.21 die Übereinstimmung der Behälter und ihres Zubehörs mit der VLwF und den TVLwF sowie mit zusätzlichen Einzelanordnungen,

4.22 das Vorhandensein erforderlicher Prüfzeugnisse sowie des Merkblattes über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach § 7 Abs. 2 VLwF,

4.23 die Dichtheit der Lagerbehälter einschließlich der zugehörigen flüssigkeitsführenden Rohrleitungen und des sonstigen Zubehörs. Bei neuen oberirdischen Behältern für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefährklasse III (z. B. Heizöl, Dieselmotortreibstoff) mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü, ausgenommen Flachbodentanks, genügt eine Prüfung der Dichtheit durch Augenschein, wenn die Dichtheit der Behälter auf Grund einer Druckprüfung durch Prüfzeugnis eines im Rahmen der Güteüberwachung hierzu ermächtigten Werksprüfers bescheinigt ist,

4.24 die Dichtheit und das Fassungsvermögen des Auffangraumes. Hierzu kann sich der Sachverständige geeignete Unterlagen über die Bauart und die Baustoffe vom Betreiber oder Hersteller vorlegen lassen. Im übrigen wird die Prüfung durch Augenschein vorgenommen.

Bei Auffangräumen besonderer Größe und Bauart (z. B. große Betonwannen mit Fugen, verdichtete Böden), deren Eignung und Dichtheit vom Sachverständigen nach § 9 VLwF nicht beurteilt werden können, hat der Betreiber auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen für Bodenmechanik und Erdbau mit der Prüfung zu beauftragen.

4.3 Bei der wiederkehrenden Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 VLwF) sowie bei der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillliegenden Anlage (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VLwF), sind ergänzend zu prüfen, soweit die Prüfungen nach Nummer 4.1 dies nicht bereits einschließen:

4.31 die Übereinstimmung der Behälter und ihres Zubehörs mit der VLwF und den TVLwF sowie mit zusätzlichen Einzelanordnungen,

4.32 das Vorhandensein des Merkblattes über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach § 7 Abs. 2 VLwF,

4.33 die Dichtheit der Behälter einschließlich der flüssigkeitsführenden Rohrleitungen und des sonstigen Zubehörs. Einwandige unterirdische Heizölbehälter ohne Leckanzeigegerät, die bereits länger als fünf Jahre betrieben werden oder länger als zwei Jahre stillliegen, sind vor einer Gasdruckprüfung einer inneren Untersuchung zu unterziehen. Der Betreiber hat hierzu die Behälter vorher durch einen Fachunternehmer entleeren und reinigen zu lassen. Der Sachverständige kann von der inneren Untersuchung absehen, wenn es ihm nach den Verhältnissen des Einzelfalles unwahrscheinlich erscheint, daß die Behälter bereits bedenkliche Schäden (z. B. durch Korrosion) aufweisen,

4.34 die Dichtheit des Auffangraumes durch Augenschein. Nummer 4.24 Abs. 2 gilt entsprechend.

4.4 Für die erstmalige Prüfung einer bestehenden Anlage (§ 15 Abs. 6 Satz 1 VLwF) gelten die Nummern 4.2 und 4.33 entsprechend.

Anhang III. 1
(Vorderseite)**Prüfungsbericht**
über den Zustand einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
nach der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) — SGV. NW. 232

- ☐ a) Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VLwF)
- ☐ b) Prüfung nach einer wesentlichen Änderung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VLwF)
- ☐ c) Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillliegenden Anlage (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VLwF)
- ☐ d) Wiederkehrende Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 VLwF)
- ☐ e) Erstmalige Prüfung einer bestehenden Anlage (§ 15 Abs. 6 VLwF)

1. Lage und Beschreibung der Anlage

Name und Anschrift des Betreibers:

Lagerort:
(Ort, Straße, Hausnummer; erforderlichenfalls Flur und Flurstücksnummer)

Kennzeichnung des/der Behälter(s):

Bezeichnung	Behälter 1	Behälter 2	Behälter 3
Hersteller			
Herstellungsnummer			
Baujahr			
Rauminhalt in m ³			
Prüfdruck in kp/cm ²			
Bauart nach DIN			
Gütezeichen			
Lagerflüssigkeit			
Zeitpunkt des Einbaues der Aufstellung			

Art der Lagerung:

☐ unterirdisch ☐ oberirdisch im Freien ☐ oberirdisch in einem Lagerraum
Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen:

(z. B. Auffangraum, Leckanzeigergerät, Leckschutzauskleidung, Kontrollflüssigkeit, Grenzwertgeber, kathodischer Korrosionsschutz mit Angaben über Bauart, Typenbezeichnung, Zulassungskennzeichen)

.....

.....

.....

.....

2. Bescheinigung

Den/Die Lagerbehälter einschließlich Zubehör habe ich geprüft.

Der Bauschein/Bauschein-bescheid vom lag vor. Die Anlage ist nach § 16 VLwF angezeigt worden.

Prüfzeugnisse über die Bau- und Druckprüfung und den äußeren Korrosionsschutz lagen
— nicht — vor.

Der ordnungsgemäße Einbau der Behälteranlage ist durch
..... — nicht — bescheinigt worden.

Über die ordnungsgemäße Bauausführung des Auffangraumes lag eine Bescheinigung des
..... — nicht — vor.

Das Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften (§ 7 Abs. 2 VLwF) ist — nicht —
vorhanden und — nicht — vorschriftsmäßig angebracht.

Die Anlage befindet sich — nicht — in einem ordnungsgemäßen Zustand. Sie entspricht
der VLwF bis auf folgendes:

.....
.....
.....

3. Hinweise

Eine Nachprüfung ist — nicht — erforderlich.

Eignung und Dichtheit des Auffangraumes können von mir — nicht — beurteilt werden.
Ich halte eine besondere Prüfung durch einen Bausachverständigen/Sachverständigen für
Bodenmechanik und Erdbau — nicht — für erforderlich.

Eine Ausfertigung dieses Prüfungsberichtes ist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VLwF der unteren
Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Betreiber ist damit einverstanden, daß der Sachver-
ständige dies für ihn erledigt.

Spätester Termin für die nächste wiederkehrende Prüfung: 19.....

....., den

Der Sachverständige

.....
(Unterschrift und Stempel oder Aufdruck)

Anhang III. 2

Zusatzbericht¹⁾
über den Zustand des Auffangraumes
einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
nach der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) — SGV. NW. 232 —

1. Lage und Beschreibung des Auffangraumes:

Name und Anschrift des Betreibers:

Lagerort:
(Ort, Straße, Hausnummer; erforderlichenfalls Flur- und Flurstücksnummer)Fassungsvermögen des Auffangraumes: m³; das entspricht% des
Rauminhalts aller gelagerten Behälter und% des größten Behälters.

Bauausführung:

(Bauart, Baustoffe, Abdichtungsmittel, Abläufe, Kontrolleinrichtungen)

2. BescheinigungDer Auffangraum ist — nicht — dicht und für das Auffangen von
(Lagerflüssigkeit)

— nicht — geeignet. Er entspricht der VLwF bis auf folgendes:

3. Hinweis

Eine Nachprüfung ist — nicht — erforderlich.

Eine Ausfertigung dieses Zusatzberichtes ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

....., den

.....
(Unterschrift und Stempel oder Aufdruck)¹⁾ Falls Eignung und Dichtheit des Auffangraumes durch den Sachverständigen nach § 9 VLwF nicht beurteilt werden.

II.**Innenminister****Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1968 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1969 —
II B 4 — 6.62.01 — 4036.69

Die Herbstveranstaltungen der Hochschul- und Bildungswochen 1968 werden im Frühjahr 1969 in Bad Meinberg wiederholt.

Auch diese Tagungen stehen unter dem Thema:

„Die Verwaltung im Spannungsfeld der Interessen“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages NW werden alle Dienstkräfte des Landes unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 161,— DM (einschl. Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ bzw. „Bildungswoche“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

I. Hochschulwoche

An der XXI. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Dienstag, dem 18. März 1969, um 17.00 Uhr im Kurhaus eröffnet; sie endet am Montag, dem 24. März, abends. Als Anreisetag ist der 18. März und als Abreisetag der 25. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. Februar 1969 beim Innenminister eingegangen sein.

T.**II. Bildungswoche**

An der XII. Bildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vergütungsgruppe Vb BAT und höher) aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 26. März 1969, um 17.00 Uhr im Kurhaus eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 1. April, abends. Als Anreisetag ist der 26. März und als Abreisetag der 2. April vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. Februar 1969 beim Innenminister eingegangen sein.

T.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten eine Karte, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden ist.

— MBl. NW. 1969 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.